

Besondere Prüfung für Schüler*innen der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums

Schüler*innen, die die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium erfolgreich bestanden haben, haben automatisch den Mittleren Schulabschluss („Mittlere Reife“) erreicht. Schüler*innen, die das Klassenziel in der 10. Klasse nicht erreicht haben, haben folgende Option:

1. Ziel

Die Besondere Prüfung bietet Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10 die Möglichkeit, bei Bestehen den Mittleren Bildungsabschluss zu erwerben. Sie erhalten aber bei Bestehen nicht die Erlaubnis, in die gymnasiale Oberstufe vorzurücken, sondern müssen das Gymnasium verlassen oder können unter bestimmten Umständen die 10. Jahrgangsstufe wiederholen. Ein Vorrücken in Jahrgangsstufe 11 ist trotz bestandener Besonderer Prüfung nicht möglich.

2. Teilnahmeberechtigung

Zur Besonderen Prüfung können zugelassen werden:

- „Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben“ (§ 67 Abs. 1 Satz 1 GSO);
- Wiederholungsschüler der Jahrgangsstufe 10, welche die Besondere Prüfung bereits einmal ohne Erfolg abgelegt haben und erneut die o.g. Bedingungen erfüllen (§ 67 Abs. 7 GSO);
- Wiederholungsschüler der Jahrgangsstufe 10, welche die o.g. Bedingungen zwar nicht in diesem Schuljahr erfüllen, nach dem erstmaligen Durchlauf der Jahrgangsstufe 10 aber erfüllt haben (§ 67 Abs. 1 Satz 2 GSO);
- Gem. § 67 Abs. 2 GSO kann die Besondere Prüfung nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden.

3. Meldung zur Prüfung

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler stellen den Zulassungsantrag bei der zuletzt besuchten Schule möglichst noch vor Ferienbeginn, jedoch spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses (§ 67 Abs. 3 Satz 2 GSO).

4. Durchführung der Prüfung

Die Besondere Prüfung wird zentral für alle Gymnasien der Stadt Regensburg im jährlichen Wechsel an verschiedenen Schulen durchgeführt. Sie wird schriftlich in den Fächern Deutsch, Mathematik und (in der Regel) in der ersten Fremdsprache durchgeführt (maßgebend für die zentrale Aufgabenstellung sind die Lehrpläne der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums) und gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach [zum Ausgleich] dafür mindestens die Note 3 vorliegt“ (§ 67 Abs. 6 GSO). Die Prüfungen finden in der letzten Woche der Sommerferien statt.